

TE OGH 1997/5/27 11Os189/96

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.05.1997

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 27.Mai 1997 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr.Kuch als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr.Schindler, Dr.Ebner, Dr.Schmucker und Dr.Zehetner als weitere Richter, in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag.Marte als Schriftführerin, in der Strafsache gegen Dr.Wolfgang M***** und weitere Angeklagte wegen des Verbrechens der versuchten schweren Erpressung nach §§ 15, 144 Abs 1, 145 Abs 1 Z 1 StGB als Beteiligter nach § 12 zweiter Fall StGB und anderer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten Franz K***** sowie über die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Angeklagten Dr.M*****, K***** und Peter Michael L***** gegen das Urteil des Landesgerichtes für Strafanaken Wien als Schöffengericht vom 7.August 1996, GZ 12 e Vr 4522/96-254, nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit des Vertreters des Generalprokurator, Generalanwalt Dr.Fabrizy, der Angeklagten Dr.Wolfgang M*****, Franz K***** und Peter Michael L*****, und der Verteidiger Dr.Graff, Dr.Bernhauser und Dr.Eichenseder zu Recht erkannt:Der Oberste Gerichtshof hat am 27.Mai 1997 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr.Kuch als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr.Schindler, Dr.Ebner, Dr.Schmucker und Dr.Zehetner als weitere Richter, in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag.Marte als Schriftführerin, in der Strafsache gegen Dr.Wolfgang M***** und weitere Angeklagte wegen des Verbrechens der versuchten schweren Erpressung nach Paragraphen 15,, 144 Absatz eins,, 145 Absatz eins, Ziffer eins, StGB als Beteiligter nach Paragraph 12, zweiter Fall StGB und anderer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten Franz K***** sowie über die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Angeklagten Dr.M*****, K***** und Peter Michael L***** gegen das Urteil des Landesgerichtes für Strafanaken Wien als Schöffengericht vom 7.August 1996, GZ 12 e römisch fünf r 4522/96-254, nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit des Vertreters des Generalprokurator, Generalanwalt Dr.Fabrizy, der Angeklagten Dr.Wolfgang M*****, Franz K***** und Peter Michael L*****, und der Verteidiger Dr.Graff, Dr.Bernhauser und Dr.Eichenseder zu Recht erkannt:

Spruch

Der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft wird Folge gegeben und das angefochtene Urteil, das im übrigen unberührt bleibt, im Schulterspruch des Angeklagten Franz K***** (A des Urteilssatzes) sowie im Freispruch der Angeklagten Dr.Wolfgang M***** (B/I./1., II./1.), Franz K***** (B/II./2./a, III./2.) und Peter Michael L***** (B/III./1.) sowie infolgedessen auch im Strafausspruch einschließlich der Entscheidung über die Vorhaftanrechnung aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung im Umfang der Aufhebung an das Landesgericht Krems an der Donau verwiesen.Der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft wird Folge gegeben und das angefochtene Urteil, das im übrigen unberührt bleibt, im Schulterspruch des Angeklagten Franz K***** (A des Urteilssatzes) sowie im Freispruch der Angeklagten Dr.Wolfgang M***** (B/I./1., römisch II./1.), Franz K***** (B/II./2./a, römisch III./2.) und

Peter Michael L***** (B/III./1.) sowie infolgedessen auch im Strafausspruch einschließlich der Entscheidung über die Vorhaftanrechnung aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung im Umfang der Aufhebung an das Landesgericht Krems an der Donau verwiesen.

Der Angeklagte Franz K***** wird mit seiner Nichtigkeitsbeschwerde und mit seiner Berufung auf diese Entscheidung verwiesen.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde Franz K***** des Verbrechens des versuchten schweren Betruges nach §§ 15, 146, 147 Abs 3 StGB schuldig erkannt. Mit dem angefochtenen Urteil wurde Franz K***** des Verbrechens des versuchten schweren Betruges nach Paragraphen 15., 146, 147 Absatz 3, StGB schuldig erkannt.

Danach hat er

A. in der Zeit von 28.Jänner 1996 bis 9.Februar 1996 in Wien mit dem Vorsatz, sich durch das Verhalten der Getäuschten unrechtmäßig zu bereichern, versucht, Walentina H***** durch Täuschung über Tatsachen, nämlich durch die Vorgabe, "durch Intervention beim zuständigen Staatsanwalt bewirken zu können, daß sie nicht in Haft genommen, ihre Konten nicht gesperrt und das Verfahren eingestellt werde, zu Handlungen, nämlich zur Hingabe von 6 Mio S zu verleiten", die sie (in dieser Höhe) "am Vermögen schädigten" (gemeint wohl: schädigen sollten).

Hingegen wurden

B. Dr.Wolfgang M*****, Dr.Manfred Me*****, Peter Michael L***** und Franz K***** "von der weiteren Anklage, es haben in Wien

I. mit dem Vorsatz, durch das Verhalten der Genötigten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, wobei sie die Erpressung beginnen, indem sie mit der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz und der gesellschaftlichen Stellung drohten, und zwarrömisch eins. mit dem Vorsatz, durch das Verhalten der Genötigten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, wobei sie die Erpressung beginnen, indem sie mit der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz und der gesellschaftlichen Stellung drohten, und zwar

1. Dr.Wolfgang M***** den Franz K*****, der versuchte, Walentina H***** durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, die sie oder einen anderen am Vermögen schädigen sollte, nämlich zur Ausfolgung eines Bargeldbetrages von 6 Mio S zu nötigen, indem er mit der Genannten in Kontakt trat, um ihr in mehrmaligen Gesprächen mit Bezug auf das gegen sie beim Landesgericht für Strafsachen Wien zum AZ 24 d Vr 769/96 wegen §§ 12, 153 Abs 1 und Abs 2, zweiter Fall, 233 Abs 2 (richtig: 223 Abs 2) StGB im Stadium der Voruntersuchung anhängige Strafverfahren, unter Hinweis auf entsprechende Informationen durch den für diese Strafsache zuständigen Staatsanwalt Dr.Wolfgang M***** und sein Einvernehmen mit diesem Staatsanwalt, die gegen sie bestehende Verdachtslage als vom Staatsanwalt äußerst gravierend beurteilt darstellte, insbesondere die nahe Gefahr ihrer Verhaftung und auch prozessualer Zwangsmaßnahmen gegen ihr Vermögen betonte, ihr aber für den Fall der Zahlung eines der Höhe nach letztlich mit 6 Mio1. Dr.Wolfgang M***** den Franz K*****, der versuchte, Walentina H***** durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, die sie oder einen anderen am Vermögen schädigen sollte, nämlich zur Ausfolgung eines Bargeldbetrages von 6 Mio S zu nötigen, indem er mit der Genannten in Kontakt trat, um ihr in mehrmaligen Gesprächen mit Bezug auf das gegen sie beim Landesgericht für Strafsachen Wien zum AZ 24 d römisch fünf r 769/96 wegen Paragraphen 12., 153 Absatz eins und Absatz 2., zweiter Fall, 233 Absatz 2, (richtig: 223 Absatz 2,) StGB im Stadium der Voruntersuchung anhängige Strafverfahren, unter Hinweis auf entsprechende Informationen durch den für diese Strafsache zuständigen Staatsanwalt Dr.Wolfgang M***** und sein Einvernehmen mit diesem Staatsanwalt, die gegen sie bestehende Verdachtslage als vom Staatsanwalt äußerst gravierend beurteilt darstellte, insbesondere die nahe Gefahr ihrer Verhaftung und auch prozessualer Zwangsmaßnahmen gegen ihr Vermögen betonte, ihr aber für den Fall der Zahlung eines der Höhe nach letztlich mit 6 Mio

S bestimmten Geldbetrages eine Hilfestellung des Staatsanwaltes bei der Vorbereitung ihrer Vernehmung durch den Untersuchungsrichter sowie den aufgrund ihrer manipulierten Verantwortung ermöglichten Verzicht des Staatsanwaltes auf ihre weitere Verurteilung (ersichtlich gemeint: Verfolgung) in Aussicht stellte und schließlich den Geldbetrag unter von ihm vorgegebenen Übergabemodalitäten von Walentina H***** übernahm, zu dieser Tat dadurch bestimmt, daß er Franz K***** unter Bekanntgabe des wesentlichen Gegenstandes und Standes des

erwähnten Strafverfahrens die Möglichkeit einer erpresserischen Ausnützung der Zwangslage der Walentina H***** aufzeigte, den wesentlichen Tatablauf mitplante, seine Mitwirkung an der Tatausführung zusagte, die er in der Folge durch Anleitung des Franz K***** zu zweckdienlicher Verhandlung mit dem Erpressungsopfer, durch Beratung des Franz K***** bei Festlegung der Modalitäten der Geldtransaktion und durch Führung eines Telefongespräches mit Dr.Manfred Me*****, welches der Bestärkung des Glaubens des Opfers in die Realisierbarkeit der in Aussicht gestellten Alternativen dienen sollte, auch leistete;

2. Dr.Manfred Me***** dadurch zur Ausführung der unter B/1. angeführten strafbaren Handlung des Franz K***** beigetragen, indem er in Kenntnis des erpresserischen Vorhabens des Franz K***** und des Dr.Wolfgang M***** sowie ihres wesentlichen Tatplanes auf ihren Wunsch zum Zweck der leichteren Absicherung der Tat gegen eine Aufdeckung die Verteidigung der Walentina H***** übernahm, mit Dr.Wolfgang M***** das unter B/1. erwähnte Telefongespräch mit dem gleichfalls dort angegebenen Zweck führte, sich überdies bereiterklärte, Walentina H***** an Hand eines von Dr.Wolfgang M***** noch vorzugebenden Inhaltes ihrer Verantwortung auf ihre Vernehmung als Beschuldigte durch den Untersuchungsrichter vorzubereiten und überdies die Genannte bedrängte, die ihrem bisherigen Verteidiger Dr.Manfred A*****, erteilte Vollmacht zu widerrufen;

II./1. Dr.Wolfgang M***** durch seine unter B/I./1. beschriebenen Tathandlungen als für die Sachbearbeitung der erwähnten Strafsache zuständiger Staatsanwalt, sohin als Beamter, für die pflichtwidrige Vornahme des Amtsgeschäftes, nämlich die staatsanwaltschaftliche Enderledigung dieses Verfahrens durch eine Erklärung gemäß § 109 Abs 1 StPO aufgrund einer von ihm zu diesem Zweck der Beschuldigten vorgegebenen Verantwortung, von Walentina H***** für sich oder einen Dritten einen Vermögensvorteil gefordert, wobei der Wert des Vermögensvorteils 25.000 S übersteigt;römisch II./1. Dr.Wolfgang M***** durch seine unter B/I./1. beschriebenen Tathandlungen als für die Sachbearbeitung der erwähnten Strafsache zuständiger Staatsanwalt, sohin als Beamter, für die pflichtwidrige Vornahme des Amtsgeschäftes, nämlich die staatsanwaltschaftliche Enderledigung dieses Verfahrens durch eine Erklärung gemäß Paragraph 109, Absatz eins, StPO aufgrund einer von ihm zu diesem Zweck der Beschuldigten vorgegebenen Verantwortung, von Walentina H***** für sich oder einen Dritten einen Vermögensvorteil gefordert, wobei der Wert des Vermögensvorteils 25.000 S übersteigt;

2. Franz K***** und Dr.Manfred Me***** zur Ausführung der unter B/II./1. dargestellten Tat beigetragen, und zwar

a) Franz K***** durch seine unter B/I./1. angeführten Tathandlungen;

b) Dr.Manfred Me***** durch seine unter B/I./2. angeführten Tathandlungen;

III. (den) Staatsanwalt Dr.Wolfgang M***** im Wissen um den in der Ausführung der Tat liegenden Befugnismißbrauch und in Kenntnis des damit verbundenen Schadens zu bestimmen versucht, seine Befugnis als Beamter im Namen des Bundes in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, durch Abstandnahme von weiteren Untersuchungen und Verfolgungshandlungen einschließlich damit verbundener Zwangsmaßnahmen sowie durch Abgabe einer Einstellungserklärung ohne Prüfung der Verdachtslage zu mißbrauchen und dadurch den Staat in seinem Recht auf Strafverfolgung der Walentina H***** im Verfahren AZ 24 d Vr 769/96 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien zu schädigen, und zwarrömisch III. (den) Staatsanwalt Dr.Wolfgang M***** im Wissen um den in der Ausführung der Tat liegenden Befugnismißbrauch und in Kenntnis des damit verbundenen Schadens zu bestimmen versucht, seine Befugnis als Beamter im Namen des Bundes in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, durch Abstandnahme von weiteren Untersuchungen und Verfolgungshandlungen einschließlich damit verbundener Zwangsmaßnahmen sowie durch Abgabe einer Einstellungserklärung ohne Prüfung der Verdachtslage zu mißbrauchen und dadurch den Staat in seinem Recht auf Strafverfolgung der Walentina H***** im Verfahren AZ 24 d römisch fünf r 769/96 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien zu schädigen, und zwar

1. Peter Michael L***** am 27.Jänner 1996 durch ein mit dem als Mittelsmann fungierenden Franz K***** in der E*****bar geführtes Gespräch;

2. Franz K***** am 28.Jänner 1996 durch Herantragen dieses Anliegens an Staatsanwalt Dr.Wolfgang M*****"

gemäß § 259 "Abs" 3 StPO freigesprochen.gemäß Paragraph 259, "Abs" 3 StPO freigesprochen.

Rechtliche Beurteilung

Dagegen richten sich die von der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Angeklagten Dr.M*****, K***** und L***** aus Z

5, 9 lit a und 10 und vom Angeklagten K***** aus Z 4, 5, 5 a, 9 lit a und 10 des § 281 Abs 1 StPO erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden. Dagegen richten sich die von der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Angeklagten Dr.M*****, K***** und L***** aus Ziffer 5,, 9 Litera a und 10 und vom Angeklagten K***** aus Ziffer 4,, 5, 5 a, 9 Litera a und 10 des Paragraph 281, Absatz eins, StPO erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden.

Berechtigung kommt der Rechtsrügen (Z 9 lit a) des öffentlichen Anklägers zunächst in bezug auf den Freispruch des Angeklagten Peter Michael L***** (B/III./1. des Urteilssatzes) zu: Berechtigung kommt der Rechtsrügen (Ziffer 9, Litera a,) des öffentlichen Anklägers zunächst in bezug auf den Freispruch des Angeklagten Peter Michael L***** (B/III./1. des Urteilssatzes) zu:

Nach den wesentlichen Feststellungen des Erstgerichtes richtete dieser Angeklagte am Abend des 27.Jänner 1996 an den Angeklagten K*****, von dem er wußte, daß er mit Staatsanwalt Dr.M***** befreundet war, die Frage, ob man H**** nicht helfen könne sowie das Ersuchen, mit seinem Freund Dr.M***** zu sprechen, für H**** ein gutes Wort einzulegen und ihn zu einer wohlwollenden Behandlung der Walentina H***** zu veranlassen. In Kenntnis des Umstandes, daß der Angeklagte Dr.M***** Interventionen zugänglich ist, hoffte der Angeklagte L*****, daß Dr.M***** rechtswidrig unter Verletzung seiner Amtspflicht mit dem Vorsatz, dadurch den Staat an seinem Recht auf unparteiische, alle Rechtsunterworfenen gleichbehandelnde Strafverfolgung zu schädigen, seine Befugnis, im Namen des Bundes als dessen Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich mißbrauchen werde, um Walentina H***** zu helfen. Er wußte, daß eine Bevorzugung H****s, also eine sachliche Ungleichbehandlung nur amtsmißbräuchlich möglich sei und daß eine ungerechtfertigte Milderbehandlung einen Mißbrauch der dem Staatsanwalt zustehenden Befugnis darstellen würde. Er wollte mit seiner Aufforderung an den Angeklagten K*****, mit Dr.M***** zu sprechen, erreichen, daß der Staatsanwalt seine Befugnis wissentlich mißbraucht, um Walentina H***** außer Verfolgung zu setzen, wobei ihm klar war, daß hierdurch der Staat an seinen Rechten geschädigt werde (US 13 f).

Davon ausgehend sind aber sowohl die objektiven als auch die subjektiven Tatbestandserfordernisse des Verbrechens der zumindest versuchten Bestimmung zum Amtsmißbrauch insofern erfüllt, als der durch eine vom Gesetz (hier) gar nicht geforderte "doppelte Wissentlichkeit" (Fabrizy im WK § 12 Rz 60 f mwN) determinierte Vorsatz des Angeklagten L***** somit darauf gerichtet war, den Staatsanwalt Dr.M***** zum Mißbrauch der ihm eingeräumten Amtsgewalt durch eine sachlich nicht gerechtfertigte Bevorzugung und Außerverfolgungsetzung der Walentina H***** zu veranlassen (SSt 57/85 = EvBl 1987/72) und jede Veranlassung eines anderen, einen Dritten zur Ausführung einer strafbaren Handlung zu bestimmen, also (wie hier) die Weitergabe der Bestimmungsbotschaft ("Kettenbestimmung") als Bestimmungstätterschaft gegenüber dem unmittelbaren Täter anzusehen ist, wobei der Eintritt in das Versuchsstadium mit dem Beginn der Bestimmungshandlung, d.i. der sinnlich wahrnehmbaren Einwirkung auf deren Adressaten, anzunehmen ist (Hager/Massauer WK § 15, 16 Rz 168 ff, Fabrizy WK § 12 Rz 65 ff). Ein vom Schöffengericht angenommenes Abreißen der Bestimmungskette hat aber nach dem Gesagten keinesfalls - wie dies das Erstgericht rechtsirrig vermeint - die Straflosigkeit der bisher tätigen Kettenmitglieder zur Folge (Hager/Massauer aaO Rz 183). Der Umstand, daß der Angeklagte K***** nach den erstgerichtlichen Annahmen vom ursprünglichen Tatplan abwich und davon Abstand nahm, Dr.M***** zum Amtsmißbrauch zu bestimmen (US 18), kann somit nicht die Straflosigkeit des Angeklagten L***** zur Folge haben. Davon ausgehend sind aber sowohl die objektiven als auch die subjektiven Tatbestandserfordernisse des Verbrechens der zumindest versuchten Bestimmung zum Amtsmißbrauch insofern erfüllt, als der durch eine vom Gesetz (hier) gar nicht geforderte "doppelte Wissentlichkeit" (Fabrizy im WK Paragraph 12, Rz 60 f mwN) determinierte Vorsatz des Angeklagten L***** somit darauf gerichtet war, den Staatsanwalt Dr.M***** zum Mißbrauch der ihm eingeräumten Amtsgewalt durch eine sachlich nicht gerechtfertigte Bevorzugung und Außerverfolgungsetzung der Walentina H***** zu veranlassen (SSt 57/85 = EvBl 1987/72) und jede Veranlassung eines anderen, einen Dritten zur Ausführung einer strafbaren Handlung zu bestimmen, also (wie hier) die Weitergabe der Bestimmungsbotschaft ("Kettenbestimmung") als Bestimmungstätterschaft gegenüber dem unmittelbaren Täter anzusehen ist, wobei der Eintritt in das Versuchsstadium mit dem Beginn der Bestimmungshandlung, d.i. der sinnlich wahrnehmbaren Einwirkung auf deren Adressaten, anzunehmen ist (Hager/Massauer WK Paragraph 15,, 16 Rz 168 ff, Fabrizy WK Paragraph 12, Rz 65 ff). Ein vom Schöffengericht angenommenes Abreißen der Bestimmungskette hat aber nach dem Gesagten keinesfalls - wie dies das Erstgericht rechtsirrig vermeint - die Straflosigkeit der bisher tätigen

Kettenmitglieder zur Folge (Hager/Massauer aaO Rz 183). Der Umstand, daß der Angeklagte K***** nach den erstgerichtlichen Annahmen vom ursprünglichen Tatplan abwich und davon Abstand nahm, Dr.M***** zum Amtsmißbrauch zu bestimmen (US 18), kann somit nicht die Straflosigkeit des Angeklagten L***** zur Folge haben.

Im übrigen war - den erstgerichtlichen Feststellungen folgend - die Kettenbestimmung nicht unterbrochen: Denn der Angeklagte K***** hatte vor, im Sinne der Aufforderung des Angeklagten L***** Dr.M***** zum Amtsmißbrauch zu bestimmen und bei ihm dahin vorstellig zu werden, daß Valentina H***** außer Verfolgung gesetzt werde. In Effektuierung des Tatplans rief der Angeklagte K***** den Angeklagten Dr.M***** an und fragte, wie das Verfahren stehe und ob er mit ihm über H***** sprechen könne. Diese auf Bestimmung zum Mißbrauch der Amtsgewalt gerichtete Kontaktaufnahme mit Dr.M***** ist jedenfalls als eine der Bestimmung unmittelbar vorangehende und somit für die Bestimmung ausführungsnahe Handlung des Angeklagten K***** anzusehen, die somit die Entwicklungsstufe des Bestimmungsversuches verwirklicht (Hager/Massauer aaO Rz 171).

Die Beurteilung des festgestellten Verhaltens des Angeklagten K*****

als (strafloses) "inneres Vorhaben" (US 47) ist daher rechtlich

verfehlt. Da ferner auch Urteilsannahmen, aus denen die

Voraussetzungen des Strafaufhebungsgrundes des Rücktritts vom

Versuch, der (hier) die endgültige Aufgabe weiterer Tatausführung zur

Voraussetzung hätte (Leukauf/Steininger Komm3 § 16 RN 7, Kienapfel

AT6 Z 23 RN 12) fehlen ("K***** ... erkannte auf Grund der mit

Dr.M***** geführten Gespräche, daß H***** zumindest derzeit nicht die

Gefahr einer Verhaftung drohe; ... sodaß ... mit einer Verhaftung der

H***** zumindest in nächster Zeit nicht zu rechnen sei" - US 18), ist die Rechtsrüge (Z 9 lit a) der Staatsanwaltschaft auch insoweit im Recht, als sie sich gegen den Freispruch des Angeklagten K***** vom Anklagevorwurf der versuchten Bestimmung des Angeklagten Dr.M***** zum Mißbrauch der Amtsgewalt (B/III./2.) richtet, weshalb ein Eingehen auf die - (auch) in diesem Umfang berechtigte - Mängelrüge (Z 5) der Anklagebehörde, die sich gegen die Unterlassung der Erörterung der Angaben des Angeklagten Dr.M***** über wiederholte Interventionen des Mitangeklagten K***** zugunsten Valentina H*****s richtet, entbehrlich ist. H***** zumindest in nächster Zeit nicht zu rechnen sei" - US 18), ist die Rechtsrüge (Ziffer 9, Litera a,) der Staatsanwaltschaft auch insoweit im Recht, als sie sich gegen den Freispruch des Angeklagten K***** vom Anklagevorwurf der versuchten Bestimmung des Angeklagten Dr.M***** zum Mißbrauch der Amtsgewalt (B/III./2.) richtet, weshalb ein Eingehen auf die - (auch) in diesem Umfang berechtigte - Mängelrüge (Ziffer 5,) der Anklagebehörde, die sich gegen die Unterlassung der Erörterung der Angaben des Angeklagten Dr.M***** über wiederholte Interventionen des Mitangeklagten K***** zugunsten Valentina H*****s richtet, entbehrlich ist.

Berechtigt ist auch die den Schulterspruch des Angeklagten K***** wegen des Verbrechens der versuchten schweren Erpressung nach §§ 15, 144 Abs 1, 145 Abs 1 Z 1 StGB anstrebbende Subsumtionsrüge (Z 10) der Staatsanwaltschaft. Berechtigt ist auch die den Schulterspruch des Angeklagten K***** wegen des Verbrechens der versuchten schweren Erpressung nach Paragraphen 15., 144 Absatz eins,, 145 Absatz eins, Ziffer eins, StGB anstrebbende Subsumtionsrüge (Ziffer 10,) der Staatsanwaltschaft.

Erpressung begeht, wer jemanden mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigt, wenn er mit dem Vorsatz handelt, durch das Verhalten des Genötigten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern (§ 144 Abs 1 StGB). Die Tat unterliegt einem höheren Strafsatz, wenn (unter anderem) mit der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz oder der gesellschaftlichen Stellung gedroht wird (§ 145 Abs 1 Z 1 StGB). Erpressung begeht, wer jemanden mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigt, wenn er mit dem Vorsatz handelt, durch das Verhalten des Genötigten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern (Paragraph 144, Absatz eins, StGB). Die Tat unterliegt einem höheren Strafsatz, wenn (unter anderem) mit der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz oder der gesellschaftlichen Stellung gedroht wird (Paragraph 145, Absatz eins, Ziffer eins, StGB).

Da fallbezogen das Begehungsmittel Gewalt ausscheidet, ist zu prüfen, ob jenes der gefährlichen Drohung eingesetzt wurde. Durch eine derartige Drohung wird im Regelfall ein künftiges Übel, das vom Willen des Drogenden abhängig ist, in Aussicht gestellt, das der Drogende - unmittelbar selbst oder durch eine Mittelperson - zu verwirklichen vermag oder verwirklichen zu können vorgibt. Dieses Übel kann in einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen bestehen (§ 74 Z 5 StGB); daß der Drogende dieses Übel auch verwirklichen will, ist nicht erforderlich. Die Drohung muß zudem gefährlich im Sinne des § 74 Z 5 StGB, somit geeignet sein, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und seine persönliche Beschaffenheit oder die Wichtigkeit des angedrohten Übels begründete Besorgnisse einzuflößen; dies ist unter Anlegung eines Durchschnittsmaßstabes zu beurteilen (EvBl 1977/119, SSt 56/5). Da fallbezogen das Begebungsmittel Gewalt ausscheidet, ist zu prüfen, ob jenes der gefährlichen Drohung eingesetzt wurde. Durch eine derartige Drohung wird im Regelfall ein künftiges Übel, das vom Willen des Drogenden abhängig ist, in Aussicht gestellt, das der Drogende - unmittelbar selbst oder durch eine Mittelperson - zu verwirklichen vermag oder verwirklichen zu können vorgibt. Dieses Übel kann in einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen bestehen (Paragraph 74, Ziffer 5, StGB); daß der Drogende dieses Übel auch verwirklichen will, ist nicht erforderlich. Die Drohung muß zudem gefährlich im Sinne des Paragraph 74, Ziffer 5, StGB, somit geeignet sein, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und seine persönliche Beschaffenheit oder die Wichtigkeit des angedrohten Übels begründete Besorgnisse einzuflößen; dies ist unter Anlegung eines Durchschnittsmaßstabes zu beurteilen (EvBl 1977/119, SSt 56/5).

Demgegenüber begeht Betrug, wer mit dem Vorsatz, durch das Verhalten des Getäuschten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, jemanden durch Täuschung über Tatsachen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung verleitet, die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigt (§ 146 StGB). Für Betrug ist typisch, daß der in Irrtum Geführte die ihn selbst schädigende Handlung aus freien Stücken (wenngleich in Verkennung der wahren Sachlage) setzt, während der Erpreßte zum Willensentschluß, auf dem die ihn schädigende Handlung beruht, durch den Einsatz eines der bezeichneten Begebungsmittel genötigt wird, mag die dadurch bewirkte Besorgnis nun auf der Annahme einer wirklichen oder einer bloß vorgetäuschten Gefahr beruhen. Besteht die Bedrohung in der Vortäuschung eines Übels, so macht dies die Tat somit nicht zum Betrug (SSt 56/5). Demgegenüber begeht Betrug, wer mit dem Vorsatz, durch das Verhalten des Getäuschten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, jemanden durch Täuschung über Tatsachen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung verleitet, die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigt (Paragraph 146, StGB). Für Betrug ist typisch, daß der in Irrtum Geführte die ihn selbst schädigende Handlung aus freien Stücken (wenngleich in Verkennung der wahren Sachlage) setzt, während der Erpreßte zum Willensentschluß, auf dem die ihn schädigende Handlung beruht, durch den Einsatz eines der bezeichneten Begebungsmittel genötigt wird, mag die dadurch bewirkte Besorgnis nun auf der Annahme einer wirklichen oder einer bloß vorgetäuschten Gefahr beruhen. Besteht die Bedrohung in der Vortäuschung eines Übels, so macht dies die Tat somit nicht zum Betrug (SSt 56/5).

Bei Identität des Angriffsobjekts schließen Erpressung und Betrug einander aus, auch wenn Drohung und Täuschung als Tatbegebungsmittel kombiniert werden. Dient die Täuschung dazu, eine gefährliche Drohung zu ermöglichen, zu unterstützen oder zu verstärken, dann liegt allein Erpressung vor (Leukauf/Steininger aaO RN 20, Kienapfel BT II3 RN 86 f, jeweils zu § 144). Bei Identität des Angriffsobjekts schließen Erpressung und Betrug einander aus, auch wenn Drohung und Täuschung als Tatbegebungsmittel kombiniert werden. Dient die Täuschung dazu, eine gefährliche Drohung zu ermöglichen, zu unterstützen oder zu verstärken, dann liegt allein Erpressung vor (Leukauf/Steininger aaO RN 20, Kienapfel BT II3 RN 86 f, jeweils zu Paragraph 144.).

Vorliegend hat das Erstgericht - worauf die Staatsanwaltschaft zu Recht hinweist - eine Vielzahl von Äußerungen des Angeklagten K***** gegenüber Walentina H***** festgestellt, die ihrem Sinn nach Drohungen mit der Fortsetzung ihrer Strafverfolgung und der Ergreifung strafprozessualer Zwangsmaßnahmen wie Untersuchungshaft und Kontensperre durch entsprechende Antragstellung des für das gegen sie geführte Strafverfahren zuständigen Staatsanwaltes Dr.M***** darstellen: So die Erklärung des Angeklagten K***** bei einem Zusammentreffen in der Bar des Hotels I*****, "daß die Situation ernst sei, er hätte mit Dr.M***** und zwei weiteren Personen ihren Fall besprochen, M***** habe ihm gesagt, wenn 10 % von dem russischen Rechtshilfeersuchen stimmen, dann würde oder könnte sie sofort verhaftet werden und für oder bis zu zehn Jahre in Haft kommen. Er, K*****, sei bereit, ihr zu

helfen (US 16 f), "... die Situation könne nur gerettet werden, wenn ein starker Rechtsanwalt eingeschaltet würde" ..."so wie er es nach dem Gespräch sieht, sei die Situation sehr ernst zu nehmen" (US 17). Ferner die Äußerung K*****s anlässlich eines weiteren Treffens mit Valentina H***** am 6.Februar 1996, "...

nunmehr würden alle ihre Konten gesperrt, er hoffe, H***** wisse, was

dies bedeutet, dies sei ein erster Schritt, insgesamt werde sie einen

Schaden von 70 Mio S erleiden" (US 18), sowie "H***** könne die

Situation nur retten, wenn sie so schnell wie möglich einen von ihm

zu benennenden Rechtsanwalt einschalte; ... daß wenn sie sich über

den Betrag einigen könnten, sie in kürzester Zeit offiziell

schriftlich erfahren würde, daß das Verfahren eingestellt werden

würde. Die längste Zeit, die sie hätte, seien zwei Wochen, dann sei

alles vorbei. Es sei wichtig, dies alles schnell zu machen, nach der

ersten Vorladung durch den Staatsanwalt sei alles zu spät. ... Die

Sache sei ernst, der Fall sei abzuwägen, er könne so oder so ausgehen

... Sollte sie nicht darauf einsteigen, könne er nicht garantieren,

daß sie dann nicht in Haft genommen würde" (US 19) und - am 8.Februar

1996 anlässlich eines Treffens im Cafe S*****, nachdem sich H***** zur

Bezahlung von 6 Mio S grundsätzlich bereit erklärt hatte - "... daß

alles ganz gut ausschäue und daß sie überhaupt keine Probleme haben werde. Es solle ein anderer Rechtsanwalt eingeschaltet werden und dieser werde ihr eine Liste mit Fragen und Antworten geben, sodaß sie auf ihre bevorstehende Vernehmung gut vorbereitet sei. Alles werde gut vorbeigehen. ... die Sache mit den 720.000 US-Dollar gehe in Ordnung und die hiefür vorbereitete Ausrede werde hundertprozentig halten" (US 21), ferner die am 9.Februar 1996 in der Kanzlei des Rechtsanwaltes Dr.Me***** an H***** gerichtete und von Dr.Me***** bekräftigte Erklärung, "daß Dr.M***** sie jederzeit verhaften könne, daß auch in der Schweiz ein Verfahren laufe und ein internationaler Haftbefehl möglich sei" (US 23) sowie (nach dem Besuch der Kanzlei des Rechtsanwaltes Dr.Me*****) "daß M***** am Telefon ohnehin gesagt habe, das sei Auslegungssache, deutlicher könne man das am Telefon ja nicht sagen, er kann ja nicht sagen, daß er den Akt hineinschiebe, das sei unmöglich, wenn das Telefon abgehört wird, dann seien fünf im Häfen, einschließlich Sie und mich und Anwalt". ... was er gesagt habe, gelte, wenn sie nur 6 Mio bezahle, dann sei es auch recht. Es gehe hier um eine Clique, die sich alle untereinander kennen. Wenn er, K*****, anrufe und sage, das sei erledigt, er komme in zwei Stunden mit dem Geld, dann weiß es jeder von denen und alles besteht nur mehr auf Ruhe, dann kann man überlegen, ob man es lang ziehen oder kurz machen solle" (US 23 f).

Die wiedergegebenen Äußerungen des Angeklagten K***** sind rechtlich nicht nur als gefährliche Drohungen nach § 74 Z 5 StGB, sondern darüber hinaus durch die Prognose jederzeit möglicher Verhaftung, bis zu zehn Jahre dauernder Haft und eines Schadens von 70 Mio S, auch als Drohung mit einer Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz und der gesellschaftlichen Stellung nach § 145 Abs 1 Z 1 StGB zu qualifizieren. Sie waren dem Sinne nach auch darauf gerichtet, das Opfer zur Bezahlung eines Geldbetrages zu veranlassen. Die wiedergegebenen Äußerungen des Angeklagten K***** sind rechtlich nicht nur als gefährliche Drohungen nach Paragraph 74, Ziffer 5, StGB, sondern darüber hinaus durch die Prognose jederzeit möglicher Verhaftung, bis zu zehn Jahre dauernder Haft und eines Schadens von 70 Mio S, auch als Drohung mit einer Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz und der gesellschaftlichen Stellung nach Paragraph 145, Absatz eins, Ziffer eins, StGB zu qualifizieren. Sie waren dem Sinne nach auch darauf gerichtet, das Opfer zur Bezahlung eines Geldbetrages zu veranlassen.

Die Rechtsansicht des Erstgerichtes, es liege "keine enge Verknüpfung zwischen Nichtzahlung und Haft vor" (US 45), ist somit aus dem festgestellten Sachverhalt nicht ableitbar.

Entgegen der Rechtsansicht des Erstgerichtes (US 46) würde auch eine der Eignung der Drohung, dem Bedrohten begründete Besorgnisse einzuflößen, besonderes Gewicht verleihende, aus den Ergebnissen des gegen H*****

geführten Strafverfahrens resultierende gesetzliche Verpflichtung des Staatsanwaltes Dr.M***** zur jeweils angedrohten strafprozessualen Vorgangsweise nichts an der Bedeutung der erwähnten Äußerungen des Angeklagten K**** als gefährliche Drohung ändern. Sie würde die Rechtswidrigkeit vielmehr nur dann ausschließen, wenn die Drohung als Mittel zu dem angestrebten Zweck nicht den guten Sitten widerstreitet (§ 144 Abs 2 StGB). Diese Prämissen liegen fallbezogen in Ermangelung eines aktuellen sachlichen Zusammenhangs zwischen dem angedrohten Übel und der geforderten Leistung (Leukauf/Steininger aaO § 144 RN 16 mwN) nicht vor. Durch die erwähnten Äußerungen (US 19, 23 f) gab der Angeklagte K***** Walentina H***** ferner zu verstehen, daß er im Einvernehmen mit dem Angeklagten Dr.M***** handle und es in der Hand habe, die angedrohten Übel auszulösen. Ob dies tatsächlich der Fall war oder ob er dies gegenüber dem Opfer nur vortäuschte, ist für die Verwirklichung des Tatbestandes der Erpressung ebenso unbeachtlich wie die Frage, ob er die Verwirklichung des angedrohten Übels tatsächlich veranlassen wollte. Entgegen der Rechtsansicht des Erstgerichtes (US 46) würde auch eine der Eignung der Drohung, dem Bedrohten begründete Besorgnisse einzuflößen, besonderes Gewicht verleihende, aus den Ergebnissen des gegen H***** geführten Strafverfahrens resultierende gesetzliche Verpflichtung des Staatsanwaltes Dr.M***** zur jeweils angedrohten strafprozessualen Vorgangsweise nichts an der Bedeutung der erwähnten Äußerungen des Angeklagten K**** als gefährliche Drohung ändern. Sie würde die Rechtswidrigkeit vielmehr nur dann ausschließen, wenn die Drohung als Mittel zu dem angestrebten Zweck nicht den guten Sitten widerstreitet (Paragraph 144, Absatz 2, StGB). Diese Prämissen liegen fallbezogen in Ermangelung eines aktuellen sachlichen Zusammenhangs zwischen dem angedrohten Übel und der geforderten Leistung (Leukauf/Steininger aaO Paragraph 144, RN 16 mwN) nicht vor. Durch die erwähnten Äußerungen (US 19, 23 f) gab der Angeklagte K***** Walentina H***** ferner zu verstehen, daß er im Einvernehmen mit dem Angeklagten Dr.M***** handle und es in der Hand habe, die angedrohten Übel auszulösen. Ob dies tatsächlich der Fall war oder ob er dies gegenüber dem Opfer nur vortäuschte, ist für die Verwirklichung des Tatbestandes der Erpressung ebenso unbeachtlich wie die Frage, ob er die Verwirklichung des angedrohten Übels tatsächlich veranlassen wollte.

Die festgestellten Drohungen waren auch geeignet, der Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und ihre persönliche Beschaffenheit sowie die Wichtigkeit des angedrohten Übels begründete Besorgnisse einzuflößen (§ 74 Z 5 StGB). Denn nach den erstgerichtlichen Feststellungen war Walentina H***** durch die Mitteilung ihres Verteidigers bekannt, daß sie in Strafverfolgung gezogen ist und daß eine Sperre ihrer Konten möglicherweise bevorstehe (US 17). In dieser Situation war die Drohung mit der weiteren Strafverfolgung wegen eines mit einer Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bedrohten Deliktes, mit der Anwendung strafprozessualer Zwangsmittel der Kontensperre (gemeint: der einstweiligen Verfügung nach § 144 a StPO) und der Untersuchungshaft bei Anlegung eines objektiv-individuellen Maßstabes (Leukauf/Steininger aaO § 74 RN 21 mwN) durchaus geeignet, bei der bedrohten Person den tatplangemäßigen Eindruck zu erwecken, der Täter sei in der Lage, das angedrohte Übel auch wirklich herbeizuführen. Die festgestellten Drohungen waren auch geeignet, der Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und ihre persönliche Beschaffenheit sowie die Wichtigkeit des angedrohten Übels begründete Besorgnisse einzuflößen (Paragraph 74, Ziffer 5, StGB). Denn nach den erstgerichtlichen Feststellungen war Walentina H***** durch die Mitteilung ihres Verteidigers bekannt, daß sie in Strafverfolgung gezogen ist und daß eine Sperre ihrer Konten möglicherweise bevorstehe (US 17). In dieser Situation war die Drohung mit der weiteren Strafverfolgung wegen eines mit einer Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bedrohten Deliktes, mit der Anwendung strafprozessualer Zwangsmittel der Kontensperre (gemeint: der einstweiligen Verfügung nach Paragraph 144, a StPO) und der Untersuchungshaft bei Anlegung eines objektiv-individuellen Maßstabes (Leukauf/Steininger aaO Paragraph 74, RN 21 mwN) durchaus geeignet, bei der bedrohten Person den tatplangemäßigen Eindruck zu erwecken, der Täter sei in der Lage, das angedrohte Übel auch wirklich herbeizuführen.

In rechtlicher Verkennung des Umstandes, daß der Angeklagte K***** nach dem festgestellten äußeren Tatsachensubstrat das Tatbild des Verbrechens der versuchten schweren Erpressung nach §§ 15, 144 Abs 1, 145 Abs 1 Z 1 StGB erfüllt hat, unterließ es das Erstgericht, das sich auf die bloße Verneinung des Vorsatzes des Angeklagten K****, H**** durch gefährliche Drohung zur Ausfolgung des Geldbetrages zu nötigen, beschränkte (US 24), hinlängliche Feststellungen zu den subjektiven Tatbestandserfordernissen zu treffen. Im Zusammenhang mit dem festgestellten äußeren Tatgeschehen zeigt diese Lücke in der Tatsachenkonkretisierung in Verbindung mit der Urteilstsage, daß der Angeklagte K***** H**** die Möglichkeit "freier Entscheidung nach kaufmännischer Abwägung" einräumen wollte (US 24), daß das Erstgericht hinsichtlich der Gesetzesbegriffe der gefährlichen Drohung (und damit) der Nötigung in einem Rechtsirrtum befangen war. Nötigung ist nämlich ihrem Wesen nach

Willensbeugung und nicht Willensausschaltung, sodaß im Fall der Anwendung gefährlicher Drohung als Nötigungsmittel nur eine willensgesteuerte Reaktion des Genötigten als tatbestandsmäßiges Nötigungsziel in Betracht kommt (Leukauf/Steininger aaO § 105 RN 15). In diesem Sinn schützt die Strafbestimmung des § 144 Abs 1 StGB - wie auch die des § 105 Abs 1 StGB - die Freiheit der Willensbildung, wogegen eine darüber hinausgehende Einschränkung der Freiheit der Willensbetätigung für die Erfüllung des Tatbestandes nicht gefordert wird (vgl Schwaighofer im WK § 105 Rz 4 ff). Fallbezogen blieb die Freiheit der Willensbetätigung der Adressatin der gefährlichen Drohungen gewahrt, weil es ihrer freien Entscheidung überlassen war, sich der mittels gefährlicher Drohung angekündigten Gefahr auszusetzen oder dieser durch Erfüllung der Forderungen des Drohenden zu entgehen, wobei kaufmännische Erwägungen durchaus (mit-)bestimmend sein konnten. Vorliegend entschloß sich Walentina H******, der an sie gestellten Forderung nur zum Schein nachzukommen (US 20). In rechtlicher Verkennung des Umstandes, daß der Angeklagte K***** nach dem festgestellten äußeren Tatsachensubstrat das Tatbild des Verbrechens der versuchten schweren Erpressung nach Paragraphen 15., 144 Absatz eins., 145 Absatz eins, Ziffer eins, StGB erfüllt hat, unterließ es das Erstgericht, das sich auf die bloße Verneinung des Vorsatzes des Angeklagten K***** H***** durch gefährliche Drohung zur Ausfolgung des Geldbetrages zu nötigen, beschränkte (US 24), hinlängliche Feststellungen zu den subjektiven Tatbestandserfordernissen zu treffen. Im Zusammenhang mit dem festgestellten äußeren Tatgeschehen zeigt diese Lücke in der Tatsachenkonkretisierung in Verbindung mit der Urteilsphrase, daß der Angeklagte K***** H***** die Möglichkeit "freier Entscheidung nach kaufmännischer Abwägung" einräumen wollte (US 24), daß das Erstgericht hinsichtlich der Gesetzesbegriffe der gefährlichen Drohung (und damit) der Nötigung in einem Rechtsirrtum befangen war. Nötigung ist nämlich ihrem Wesen nach Willensbeugung und nicht Willensausschaltung, sodaß im Fall der Anwendung gefährlicher Drohung als Nötigungsmittel nur eine willensgesteuerte Reaktion des Genötigten als tatbestandsmäßiges Nötigungsziel in Betracht kommt (Leukauf/Steininger aaO Paragraph 105, RN 15). In diesem Sinn schützt die Strafbestimmung des Paragraph 144, Absatz eins, StGB - wie auch die des Paragraph 105, Absatz eins, StGB - die Freiheit der Willensbildung, wogegen eine darüber hinausgehende Einschränkung der Freiheit der Willensbetätigung für die Erfüllung des Tatbestandes nicht gefordert wird vergleiche Schwaighofer im WK Paragraph 105, Rz 4 ff). Fallbezogen blieb die Freiheit der Willensbetätigung der Adressatin der gefährlichen Drohungen gewahrt, weil es ihrer freien Entscheidung überlassen war, sich der mittels gefährlicher Drohung angekündigten Gefahr auszusetzen oder dieser durch Erfüllung der Forderungen des Drohenden zu entgehen, wobei kaufmännische Erwägungen durchaus (mit-)bestimmend sein konnten. Vorliegend entschloß sich Walentina H******, der an sie gestellten Forderung nur zum Schein nachzukommen (US 20).

Auch die Urteilsfeststellung, daß der Angeklagte K***** in Abänderung seines ursprünglichen Tatplanes beschloß, die Genannte durch Täuschung über seine vermeintliche Interventionstätigkeit und Verdienstlichkeit zur Bezahlung eines Geldbetrages "zwecks angeblicher Bestechung des Staatsanwaltes und infolgedessen stattfindender Verfahrenseinstellung zu veranlassen" (US 18), vermag die auf Grund der Verfahrensergebnisse indizierte Auseinandersetzung mit der Frage der subjektiven Tatseite der Erpressung nicht zu ersetzen, weil - wie bereits ausgeführt - eine solche Täuschung das Vorliegen des erwähnten Vorsatzes nicht ausschließt. Dieses auf der rechtsirrigen Ansicht des Erstgerichtes über das Wesen der Erpressung beruhende Feststellungsdefizit kann durch die beweiswürdigen Ausführungen zu - die Entscheidungsfreiheit H*****s betonenden, nach dem Gesagten aber tatbestandsbezogen belanglosen - Verhandlungsmodalitäten (US 27 ff) nicht ausgeglichen werden. Die Urteilsannahmen, die Darstellung K*****s, er habe H***** nicht nötigen und erpressen wollen, die im übrigen mit jenen, wonach der Angeklagte K***** das Opfer "eher" zu überreden trachtete als es zu bedrohen (US 27), und das Element der Täuschung H*****s "im Vordergrund stehe" (US 45), insoweit im Widerspruch stehen, als das Vorliegen eines - über die Opfertäuschung hinaus - auf gefährliche Drohung gerichteten Vorsatzes nicht ausgeschlossen wird, sei "daher" glaubhaft (abermals US 27), erweist sich somit als gänzlich unsubstantiiert.

Auch die gegen den Freispruch des Angeklagten Dr.M***** vom Anklagevorwurf der Bestimmung des Angeklagten K***** zur Erpressung der Walentina H***** (B/I./1.) gerichtete Rechtsrüge (Z 9 lit a) der Anklagebehörde ist berechtigt. Dazu stellte das Erstgericht fest, daß der Staatsanwalt dem Angeklagten K***** bei dessen erster Kontakt aufnahme in bezug auf H***** erklärte, er habe sie mit Samthandschuhen behandelt (US 16), weiters daß der Angeklagte K***** auf Grund der mit dem Angeklagten Dr.M***** geführten Gespräche erkannte, daß die Einleitung der Voruntersuchung und die Erlassung einer einstweiligen Verfügung sowie die Bestellung eines Sachverständigen mittlerweile beantragt worden war, sodaß infolge der dadurch erforderlichen Erhebungen mit einer Verhaftung H*****s zumindest in nächster Zeit nicht zu rechnen sei (US 18). Ferner konstatierte das Erstgericht ein

Zusammentreffen der Angeklagten Dr.M***** und K***** am 4.Februar 1996, bei dem sie abermals über das Verfahren sprachen, worauf K***** H***** am 6.Februar 1996 erklärte, nunmehr würden alle ihre Konten gesperrt (abermals US 18). Sodann führt das Urteil mehrere nachfolgende Versuche des Angeklagten K***** an, den Angeklagten Dr.M***** am 8.Februar 1996 zu erreichen, sowie ein Gespräch ungeklärten Inhaltes der beiden Angeklagten am Abend desselben Tages (US 20). Schließlich nimmt das Erstgericht noch ein Telefongespräch des Rechtsanwaltes Dr.Me***** mit dem Angeklagten Dr.M***** am 9.Februar 1996 als erwiesen an, bei dem Letztgenannter auf die Frage, ob es (für H*****) sehr kritisch sei, zur Antwort gab, man könne das so oder so sehen (US 22). Zur subjektiven Tatseite konstatierten die Tatrichter bloß, daß der Angeklagte Dr.M***** in seinen Gesprächen mit K***** über H***** das Amtsgeheimnis nicht verletzen wollte und eine Verletzung des Amtsgeheimnisses K***** gegenüber auch nicht ernstlich für möglich hielt und sich damit billigend abfand (US 24 f). Auch die gegen den Freispruch des Angeklagten Dr.M***** vom Anklagevorwurf der Bestimmung des Angeklagten K***** zur Erpressung der Valentina H***** (B/I./1.) gerichtete Rechtsrüge (Ziffer 9, Litera a,) der Anklagebehörde ist berechtigt. Dazu stellte das Erstgericht fest, daß der Staatsanwalt dem Angeklagten K***** bei dessen erster Kontaktaufnahme in bezug auf H***** erklärte, er habe sie mit Samthandschuhen behandelt (US 16), weiters daß der Angeklagte K***** auf Grund der mit dem Angeklagten Dr.M***** geführten Gespräche erkannte, daß die Einleitung der Voruntersuchung und die Erlassung einer einstweiligen Verfügung sowie die Bestellung eines Sachverständigen mittlerweile beantragt worden war, sodaß infolge der dadurch erforderlichen Erhebungen mit einer Verhaftung H*****s zumindest in nächster Zeit nicht zu rechnen sei (US 18). Ferner konstatierte das Erstgericht ein Zusammentreffen der Angeklagten Dr.M***** und K***** am 4.Februar 1996, bei dem sie abermals über das Verfahren sprachen, worauf K***** H***** am 6.Februar 1996 erklärte, nunmehr würden alle ihre Konten gesperrt (abermals US 18). Sodann führt das Urteil mehrere nachfolgende Versuche des Angeklagten K***** an, den Angeklagten Dr.M***** am 8.Februar 1996 zu erreichen, sowie ein Gespräch ungeklärten Inhaltes der beiden Angeklagten am Abend desselben Tages (US 20). Schließlich nimmt das Erstgericht noch ein Telefongespräch des Rechtsanwaltes Dr.Me***** mit dem Angeklagten Dr.M***** am 9.Februar 1996 als erwiesen an, bei dem Letztgenannter auf die Frage, ob es (für H*****) sehr kritisch sei, zur Antwort gab, man könne das so oder so sehen (US 22). Zur subjektiven Tatseite konstatierten die Tatrichter bloß, daß der Angeklagte Dr.M***** in seinen Gesprächen mit K***** über H***** das Amtsgeheimnis nicht verletzen wollte und eine Verletzung des Amtsgeheimnisses K***** gegenüber auch nicht ernstlich für möglich hielt und sich damit billigend abfand (US 24 f).

Beweiswürdigend führt das Erstgericht dazu ferner aus, daß zweifellos auch Erkundigungen K*****s bei Dr.M***** über das Verfahren stattfanden und Dr.M***** von K***** auf H***** angesprochen wurde, doch stehe nicht fest, "daß K***** in diesen Gesprächen eine unsachliche Besserbehandlung H*****s verlangt hätte oder Dr.M***** sich zu einer solchen bereit erklärt oder sonst Handlungen gesetzt hätte, die auf die Geldübergabe durch H***** eine Wirkung gehabt hätten" (US 30 f), sowie daß K***** ohne Mitwirkung Drs.M***** gehandelt habe (US 35).

Diese Schlußfolgerungen beruhen - worauf die Staatsanwaltschaft zutreffend hinweist - auf einem Rechtsirrtum des Erstgerichtes über das Wesen der Beitragstätterschaft nach § 12 dritter Fall StGB. Darnach ist Beitragstäter, wer - auf andere Weise als durch Bestimmung eines anderen - zur Ausführung einer strafbaren Handlung beiträgt, wenn zwischen der Beitragshandlung und der Verwirklichung des Tatbildes ein ursächlicher Zusammenhang besteht. In diesem Sinne ist jede Hilfe, welche die Tat fördert, ein ausreichend kausaler Beitrag, wobei das Gesetz nicht verlangt, daß die dem Täter geleistete Hilfe zur Vollbringung der Tat notwendig war oder daß die Ausführung der Tat ohne diese Hilfe unmöglich gewesen wäre (Fabrizy im WK § 12 Rz 72 ff mwN). Eine auf die Erreichung eines Tatbeitrages gerichtete Einwirkung des unmittelbaren Täters auf den Beitragstäter ist hiefür genausowenig erforderlich, wie eine Verabredung der Täter über die Leistung eines Tatbeitrages. Diese Schlußfolgerungen beruhen - worauf die Staatsanwaltschaft zutreffend hinweist - auf einem Rechtsirrtum des Erstgerichtes über das Wesen der Beitragstätterschaft nach Paragraph 12, dritter Fall StGB. Darnach ist Beitragstäter, wer - auf andere Weise als durch Bestimmung eines anderen - zur Ausführung einer strafbaren Handlung beiträgt, wenn zwischen der Beitragshandlung und der Verwirklichung des Tatbildes ein ursächlicher Zusammenhang besteht. In diesem Sinne ist jede Hilfe, welche die Tat fördert, ein ausreichend kausaler Beitrag, wobei das Gesetz nicht verlangt, daß die dem Täter geleistete Hilfe zur Vollbringung der Tat notwendig war oder daß die Ausführung der Tat ohne diese Hilfe unmöglich gewesen wäre (Fabrizy im WK Paragraph 12, Rz 72 ff mwN). Eine auf die Erreichung eines Tatbeitrages gerichtete Einwirkung des unmittelbaren Täters auf den Beitragstäter ist hiefür genausowenig erforderlich, wie eine Verabredung der Täter über die Leistung eines Tatbeitrages.

In Verkennung dieser Umstände hat das Erstgericht außer acht gelassen, daß die vom Angeklagten Dr.***** dem Mitangeklagten K***** gegebenen Informationen über das Strafverfahren gegen Walentina H***** (US 16, 18) für das verbrecherische Vorgehen K*****s - unabhängig von dessen Qualifikation als Verbrechen der versuchten schweren Erpressung oder als Verbrechen des versuchten schweren Betruges - kausal waren (abermals US 18), weil dessen Tat jedenfalls ohne sie nicht so geschehen wäre, wie sie sich tatsächlich ereignet hat. Gleches gilt für das in Gegenwart der Walentina H***** geführte - den von K***** behaupteten Kontakt mit Dr.M***** unterstreichende - Telefongespräch zwischen Rechtsanwalt Dr.Me***** und dem Angeklagten Dr.M***** (US 22), auf das dieser durch den Angeklagten K***** vorbereitet worden war (US 31).

Die Annahme mangelnder Mitwirkung des Angeklagten Dr.M***** am kriminellen Verhalten des Mitangeklagten K***** (US 32, 35, 43, 49) ist daher schon in objektiver Hinsicht rechtlich verfehlt.

Zufolge des aufgezeigten Rechtsirrtums traf das Erstgericht keine Feststellungen zu den korrespondierenden subjektiven Tatbestandserfordernissen der inkriminierten Forderung der strafbaren Handlung des Angeklagten K*****, obwohl dies die Verfahrensergebnisse indizierten. Es beschränkte sich vielmehr auf die Konstatierung, daß Hinweise darauf, daß Dr.M***** "etwa schon zu diesem Zeitpunkt - bezogen auf seine Antragstellung beim Untersuchungsrichter im Verfahren gegen Walentina H***** am 19.Jänner 1996 - die inkriminierte Vorgangsweise geplant hätte", nicht vorliegen (US 31). Inhaltlich die Klarstellung des identen inneren Vorhabens des Angeklagten Dr.M*****, sohin faktischer Natur, sind die in die rechtliche Beurteilung aufgenommenen tatrichterlichen Ausführungen, daß von einer "voraus in Aussicht genommenen Erpressungshandlung durch Dr.M***** in keiner Weise gesprochen werden kann" (US 46). Diese Annahmen lassen somit offen, ob sich der Angeklagte Dr.M***** zu einem späteren Zeitpunkt zur Leistung eines - bis zur materiellen Vollendung der Tat möglichen (Leukauf/Steininger aaO § 12 RN 46, ÖJZ-LSK 1981/26 ua) - sonstigen Beitrages zur strafbaren Handlung des Angeklagten K***** entschloß.Zufolge des aufgezeigten Rechtsirrtums traf das Erstgericht keine Feststellungen zu den korrespondierenden subjektiven Tatbestandserfordernissen der inkriminierten Forderung der strafbaren Handlung des Angeklagten K*****, obwohl dies die Verfahrensergebnisse indizierten. Es beschränkte sich vielmehr auf die Konstatierung, daß Hinweise darauf, daß Dr.M***** "etwa schon zu diesem Zeitpunkt - bezogen auf seine Antragstellung beim Untersuchungsrichter im Verfahren gegen Walentina H***** am 19.Jänner 1996 - die inkriminierte Vorgangsweise geplant hätte", nicht vorliegen (US 31). Inhaltlich die Klarstellung des identen inneren Vorhabens des Angeklagten Dr.M*****, sohin faktischer Natur, sind die in die rechtliche Beurteilung aufgenommenen tatrichterlichen Ausführungen, daß von einer "voraus in Aussicht genommenen Erpressungshandlung durch Dr.M***** in keiner Weise gesprochen werden kann" (US 46). Diese Annahmen lassen somit offen, ob sich der Angeklagte Dr.M***** zu einem späteren Zeitpunkt zur Leistung eines - bis zur materiellen Vollendung der Tat möglichen (Leukauf/Steininger aaO Paragraph 12, RN 46, ÖJZ-LSK 1981/26 ua) - sonstigen Beitrages zur strafbaren Handlung des Angeklagten K***** entschloß.

Auch in diesem Zusammenhang erübrigt sich somit ein detailliertes Eingehen auf die Mängelrüge (Z 5) der Anklagebehörde, die auch insoweit berechtigt ist, als angesichts der unbestrittenen persönlichen Nahebeziehung zwischen K***** und Dr.M*****¹, dessen Funktion als dominus litis im Strafvorverfahren gegen H***** und des daraus folgenden - von K***** gegenüber H***** betonten - entscheidenden Einflusses auf das Verfahren vorliegend als entscheidungsrelevant nicht bloß jene aktenkundigen Umstände anzusehen sind, die direkte Rückschlüsse auf ein einvernehmliches Zusammenwirken dieser beiden Angeklagten mit dem Ziel, H***** zur Leistung einer Bestechungszahlung zu bewegen, zulassen, sondern auch solche, die als Indizien für die Annahme in Betracht kommen, der Angeklagte Dr.M***** habe das von ihm erkannte, auf das vorgenannte Ziel gerichtete Vorhaben K*****s ohne Absprache mit diesem wenigstens bedingt dolos gefördert. Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, daß sich von diesem Standpunkt her betrachtet die Unvollständigkeiten der Begründung reklamierende Mängelrüge - in Verbindung mit den festgestellten Intentionen, H***** dazu zu veranlassen, in dem gegen sie geführten Strafverfahren einen von K***** zu benennenden Rechtsanwalt beizuziehen (US 19, 21, 32), - was sich nach den Denkgesetzen vor allem aus der Sicht einer pflichtwidrigen staatsanwaltschaftlichen Maßnahmen zuträglichen Begrenzung des Aufdeckungsrisikos als evident plausibel darstellt - als mehrfach berechtigt erweist.Auch in diesem Zusammenhang erübrigt sich somit ein detailliertes Eingehen auf die Mängelrüge (Ziffer 5,) der Anklagebehörde, die auch insoweit berechtigt ist, als angesichts der unbestrittenen persönlichen Nahebeziehung zwischen K***** und Dr.M*****¹, dessen Funktion als dominus litis im Strafvorverfahren gegen H***** und des daraus folgenden - von

K***** gegenüber H**** betonten - entscheidenden Einflusses auf das Verfahren vorliegend als entscheidungsrelevant nicht bloß jene aktenkundigen Umstände anzusehen sind, die direkte Rückschlüsse auf ein einvernehmliches Zusammenwirken dieser beiden Angeklagten mit dem Ziel, H***** zur Leistung einer Bestechungszahlung zu bewegen, zulassen, sondern auch solche, die als Indizien für die Annahme in Betracht kommen, der Angeklagte Dr.M***** habe das von ihm erkannte, auf das vorgenannte Ziel gerichtete Vorhaben K****s ohne Absprache mit diesem wenigstens bedingt dolos gefördert. Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, daß sich von diesem Standpunkt her betrachtet die Unvollständigkeiten der Begründung reklamierende Mängelrüge - in Verbindung mit den festgestellten Intentionen, H***** dazu zu veranlassen, in dem gegen sie geführten Strafverfahren einen von K***** zu benennenden Rechtsanwalt beizuziehen (US 19, 21, 32), - was sich nach den Denkgesetzen vor allem aus der Sicht einer pflichtwidrigen staatsanwaltschaftlichen Maßnahmen zuträglichen Begrenzung des Aufdeckungsrisikos als evident plausibel darstellt - als mehrfach berechtigt erweist.

Das Erstgericht wäre darüber hinaus gemäß §§ 262, 267 StPO zu einer Prüfung dahin verpflichtet gewesen, ob das durch die Anklage inkriminierte Verhalten des Angeklagten Dr.M***** in Verbindung mit den in der Hauptverhandlung hervorgetretenen Umständen (auch) das Vergehen der Verletzung des Amtsgeheimnisses nach § 310 Abs 1 StGB oder das Verbrechen des Mißbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs 1 (allenfalls auch Abs 2) StGB verwirklicht. Während das erwähnte Vergehen zum genannten Verbrechen auf Grund gesetzlicher Anordnung subsidiär ist, kommt eine echte Idealkonkurrenz dieser Delikte - wie auch des Vergehens der Geschenkkannahme durch Beamte nach § 304 Abs 1 StGB - mit dem (allenfalls versuchten) Verbrechen der schweren Erpressung nach §§ 144 Abs 1, 145 Abs 1 Z 1 StGB in Betracht (EvBl 1994/107), weil der Unrechtsgehalt der Tat durch deren bloße Qualifizierung als Vermögensdelikt nicht abgegolten wäre. Auch vermögen die erwähnten Amtsdelikte das - infolge der Möglichkeit der Strafschärfung nach § 313 StGB - jedenfalls in seiner Gesamtauswirkung mit strengerer Strafe bedrohte Vermögensdelikt (Leukauf/Steininger aaO § 28 RN 11) nicht zu verdrängen, weil das mit strengerer Strafe bedrohte Delikt durch das geringer strafbare niemals konsumiert werden kann (St 49/32, RZ 1977/44). Das Erstgericht wäre darüber hinaus gemäß Paragraphen 262, 267 StPO zu einer Prüfung dahin verpflichtet gewesen, ob das durch die Anklage inkriminierte Verhalten des Angeklagten Dr.M***** in Verbindung mit den in der Hauptverhandlung hervorgetretenen Umständen (auch) das Vergehen der Verletzung des Amtsgeheimnisses nach Paragraph 310, Absatz eins, StGB oder das Verbrechen des Mißbrauchs der Amtsgewalt nach Paragraph 302, Absatz eins, (allenfalls auch Absatz 2,) StGB verwirklicht. Während das erwähnte Vergehen zum genannten Verbrechen auf Grund gesetzlicher Anordnung subsidiär ist, kommt eine echte Idealkonkurrenz dieser Delikte - wie auch des Vergehens der Geschenkkannahme durch Beamte nach Paragraph 304, Absatz eins, StGB - mit dem (allenfalls versuchten) Verbrechen der schweren Erpressung nach Paragraphen 144, Absatz eins, 145 Absatz eins, Ziffer eins, StGB in Betracht (EvBl 1994/107), weil der Unrechtsgehalt der Tat durch deren bloße Qualifizierung als Vermögensdelikt nicht abgegolten wäre. Auch vermögen die erwähnten Amtsdelikte das - infolge der Möglichkeit der Strafschärfung nach Paragraph 313, StGB - jedenfalls in seiner Gesamtauswirkung mit strengerer Strafe bedrohte Vermögensdelikt (Leukauf/Steininger aaO Paragraph 28, RN 11) nicht zu verdrängen, weil das mit strengerer Strafe bedrohte Delikt durch das geringer strafbare niemals konsumiert werden kann (St 49/32, RZ 1977/44).

Damit erweist sich die Rechtsrüge (Z 9 lit a) auch insoweit berechtigt, als die Staatsanwaltschaft das Unterbleiben der Beurteilung der amtsexternen (privaten) Preisgabe der Antragstellung nach § 144 a StPO im Verfahren gegen Walentina Hummelbrunner durch den Angeklagten Dr.M***** als Verbrechen des Amtsmißbrauchs nach § 302 Abs 1 und Abs 2 StGB vermißt wird. Dieses begeht ein Beamter, der mit dem Vorsatz, dadurch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, seine Befugnis, im Namen (hier) des Bundes als dessen Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich mißbraucht (§ 302 Abs 1 StGB). Einem höheren Strafsatz unterliegt, wer (ua) durch die Tat einen 500.000 S übersteigenden Schaden herbeiführt (§ 302 Abs 2 zweiter Satz StGB). Die Tat kann auch in einer - sonst nach § 310 Abs 1 StGB strafbaren - Verletzung des Amtsgeheimnisses liegen, wenn durch sie nicht nur öffentliche oder berechtigte private Interessen an der Geheimhaltung verletzt, sondern darüber hinaus (weitergehende) konkrete Rechte (des Staates oder des Betroffenen) geschädigt werden (Leukauf/Steininger aaO § 310 RN 21 mwN). Damit erweist sich die Rechtsrüge (Ziffer 9, Litera a,) auch insoweit berechtigt, als die Staatsanwaltschaft das Unterbleiben der Beurteilung der amtsexternen (privaten) Preisgabe der Antragstellung nach Paragraph 144, a StPO im Verfahren gegen Walentina Hummelbrunner durch den Angeklagten Dr.M***** als Verbrechen des Amtsmißbrauchs nach Paragraph 302, Absatz eins und Absatz 2, StGB vermißt wird. Dieses begeht ein Beamter, der mit dem Vorsatz, dadurch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, seine Befugnis,

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at